

02.03.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4357 vom 29. Januar 2016  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 16/10941

**Welcher Maßnahmen bedarf es zur Beseitigung des Vollzugsdefizits in Bezug auf die flächendeckende Ermöglichung einer Durchführung „besonders beschleunigter Verfahren“ in Nordrhein-Westfalen?**

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 4357 mit Schreiben vom 2. März 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS verabschiedete der Deutsche Bundestag am 11.10.1996 das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung, welches die Einführung einer Hauptverhandlungshaft im beschleunigten Verfahren zu Gegenstand hatte (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 13/129, Seite 11660 A). Ebenfalls mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS wies der Deutsche Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zurück (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 13/181, Seite 16276 A), so dass § 127b StPO am 24.07.1997 in Kraft treten konnte.

Das beschleunigte Verfahren soll in Fällen, in denen ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage gegeben ist und lediglich eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht kommt, eine zeitnahe und effektive Verhandlung und Erledigung ermöglichen. Vom besonders beschleunigten Verfahren spricht man, wenn gegen die oder den Beschuldigten die Hauptverhandlungshaft gemäß §127b StPO angeordnet ist. Ein derartiger Haftbefehl darf gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 StPO nur ergehen, wenn die Durchführung – und nicht nur der Beginn – der Hauptverhandlung binnen einer Woche ab dem Tag der Festnahme zu erwarten ist (Vorlage 16/3144, Seite 2).

Datum des Originals: 02.03.2016/Ausgegeben: 07.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

In einem von der FDP-Fraktion beantragten Bericht zur 48. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2015 erklärte der Justizminister, nach allen Erfahrungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sei festzuhalten, dass die Durchführung beschleunigter Verfahren einen erheblichen organisatorischen und personellen Mehraufwand verursache (Vorlage 16/3144, Seite 2). Bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ergäben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere wegen der Größenunterschiede der einzelnen Bezirke zum Teil Besonderheiten. Während in kleineren Bezirken überwiegend keine speziellen Organisationsmaßnahmen getroffen seien, existierten in größeren Bezirken vielfach besondere Regelungen (auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden), soweit die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis dies zur Umsetzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. Juli 2002 (Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung) als erforderlich ansehe (Vorlage 16/3144, Seite 4).

Während des ersten Halbjahrs 2015 wurden beschleunigte Verfahren unter Anordnung von Hauptverhandlungshaft lediglich in Köln und Düsseldorf sowie in Einzelfällen in den Landgerichtsbezirken Aachen, Bonn und Hagen durchgeführt. In den übrigen Landgerichtsbezirken wurden keine derartigen Verfahren zum Abschluss gebracht (vgl. Vorlage 16/3144, Seite 5). In Bezug auf die kleineren Amtsgerichte im Kölner Bezirk bedeute die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens unter Anordnung von Hauptverhandlungshaft einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand, der aufgrund des Personalschlüssels kaum zu gewährleisten sei (Vorlage 16/3144, Seite 6).

In Kenntnis dieser Sachlage hat die Landesregierung unter Punkt 5 die „*Intensive Nutzung des besonders beschleunigten Strafverfahrens insbesondere in den Großstädten des Landes*“ (Hervorhebung durch den Verfasser) zu einem zentralen Gegenstand des von der Ministerpräsidentin als Reaktion auf die massiven Straftaten in der Silvesternacht in der Sondersitzung des Landtags am 14.01.2016 vorgestellten 15-Punkte-Programms zur Stärkung der inneren Sicherheit gemacht (Drs. 16/10732, Seite 3).

Allerdings dürfte bereits nach der geltenden Erlasslage die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens unter Anordnung von Hauptverhandlungshaft – trotz Mehraufwands – nicht an organisatorischen Voraussetzungen scheitern. Zwar trifft zu, dass die Frage, ob eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu erwarten ist, unter anderem von der Einlassung des Beschuldigten, der gerichtlichen Terminierungspraxis, der gerichtlichen Organisation und der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht abhängt, das Verfahren nach § 127b auf eine enge organisatorische Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten angelegt ist (Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, § 127b Rdnr. 10) und letztlich die Entscheidung über die Durchführung des „besonders beschleunigten Verfahrens“ in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt.

Hingegen **sind** nach Ziffer 1 der Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung (Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4600 – III A. 64), des Innenministeriums (42.2. – 2706 und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (IV 2 – 6302/6304.4a) vom 15. Juli 2002) die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten (vor allem am Sitz der Staatsanwaltschaft) sowie bei der Polizei **zu schaffen**. Die Behörden unterrichten sich gegenseitig über die getroffenen Maßnahmen.

Auch an einer fehlenden richterlichen Zuständigkeit kann die Durchführung des „besonders beschleunigten Verfahrens“ insoweit nicht scheitern. Gemäß § 127b Absatz 3 StPO soll dem für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter auch die

Entscheidung über die Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft im Geschäftsverteilungsplan zugewiesen werden (Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, § 127b Rdnr. 22). Nach dem Vollständigkeitsprinzip sind durch das Präsidium alle Geschäftsaufgaben, die das Gesetz dem betreffenden Gericht zuweist, zu verteilen. Der Geschäftsverteilungsplan muss erschöpfend sein, er darf keine Lücken aufweisen. Das Vollständigkeitsprinzip gilt ausnahmslos, auch in Zeiten des Personalmangels. Die Verantwortung für die Folgen eines Richtermangels obliegt nicht dem Präsidium, dem die Zahl der Richter vorgegeben ist, sondern ausschließlich der Justizverwaltung und dem Haushaltsgesetzgeber (Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Auflage, § 21e Rdnr. 92).

- 1. Welcher Maßnahmen bedarf es, der bestehenden Erlasslage Geltung zu verschaffen, indem tatsächlich landesweit entsprechend Ziffer 1 der Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens vom 15. Juli 2002 die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten sowie bei der Polizei geschaffen werden?**

Der Gemeinsame Runderlass vom 15. Juli 2002 hat Geltung. Die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis hat dementsprechend zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens vielfach, insbesondere in größeren Bezirken, besondere Regelungen (auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden) getroffen. Sie sind in dem Bericht der Landesregierung vom 21. August 2015 (Vorlage 16/3144), auf den insoweit Bezug genommen wird, im Einzelnen dargestellt. Aber auch dort, wo die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis keine speziellen Organisationsmaßnahmen als erforderlich ansieht, besteht eine geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit für die Durchführung von beschleunigten Verfahren. In welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird oder ob nach Maßgabe von Nr. 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. Juli 2002 andere Verfahrensarten vorrangig zur Anwendung gebracht werden, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles.

- 2. Wie hoch ist insoweit der Personalmehrbedarf, sofern tatsächlich landesweit entsprechend Ziffer 1 der Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens vom 15. Juli 2002 die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten sowie bei der Polizei geschaffen werden?**

Auf die Antwort zu Frage 1. wird Bezug genommen. Der gemeinsame Runderlass vom 15. Juli 2002 hat Geltung. Die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen bestehen bereits.

- 3. Inwieweit könnte gemäß § 58 Absatz 1 GVG für beschleunigte Verfahren (mit Hauptverhandlungshaft) eine Zuständigkeitskonzentration bei den Amtsgerichten am Sitz der Staatsanwaltschaft erfolgen?**

Derzeit ist die gerichtliche Zuständigkeit für beschleunigte Verfahren in Nordrhein-Westfalen nicht konzentriert. Damit können Anträge auf Anordnung von Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO bei allen 129 nordrhein-westfälischen Amtsgerichten gestellt werden.

Nach § 58 Absatz 1 GVG können grundsätzlich einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte Strafsachen ganz oder teilweise zugewiesen werden. Eine Konzentration beschleunigter Verfahren könnte also ggf. in Betracht kommen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist.

Aufgrund einer entsprechenden Anregung aus meinem Geschäftsbereich wird die Frage der Zuständigkeitskonzentration für beschleunigte Verfahren in Nordrhein-Westfalen aktuell geprüft. Insofern sind zunächst vertiefende Abstimmungen mit den Geschäftsbereichen erforderlich, deren Ergebnis abzuwarten bleibt.

**4. Wie hoch wäre der Personalmehrbedarf im Falle einer Zuständigkeitskonzentration entsprechend der Frage 3 um der bestehenden Erlasslage Geltung zu verschaffen und tatsächlich landesweit die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten am Sitz der Staatsanwaltschaft sowie bei der Polizei zu begründen?**

Die maßgebenden Parameter für die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y sind neben der jährlich neu berechneten laubahnbezogenen Jahresarbeitszeit die Anzahl der Verfahren und die jeweiligen Basiszahlen der Produkte. Zuständigkeitskonzentrationen haben auf diese bundesweit geltenden Parameter grundsätzlich keinen weiteren Einfluss. Aufgrund dessen würde eine Zuständigkeitskonzentration für beschleunigte Verfahren rechnerisch keinen Personalmehrbedarf auslösen.

Ein darüber hinaus aufgrund von Zuständigkeitskonzentrationen verursachter organisatorischer und personeller Mehraufwand (z. B. erhöhte Fahrt- und Wartezeiten) kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

**5. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Wort „insbesondere“ in Punkt 5 des 15-Punkte-Programms bei?**

Bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist stets auf die jeweiligen Besonderheiten vor Ort Bedacht zu nehmen. Insoweit hat die Länderarbeitsgruppe „Erfahrungen mit dem beschleunigten Verfahren im Sinne der §§ 417 ff. StPO“ in ihrem Abschlussbericht, den die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart zur Kenntnis genommen haben, vor allem auch darauf hingewiesen, dass sich in Flächenregionen bereits aufgrund der zu überwindenden Distanzen erhebliche organisatorische Probleme ergeben. Es liegt daher nahe, für eine intensive Nutzung des beschleunigten Verfahrens insbesondere die Großstädte in den Blick zu nehmen.